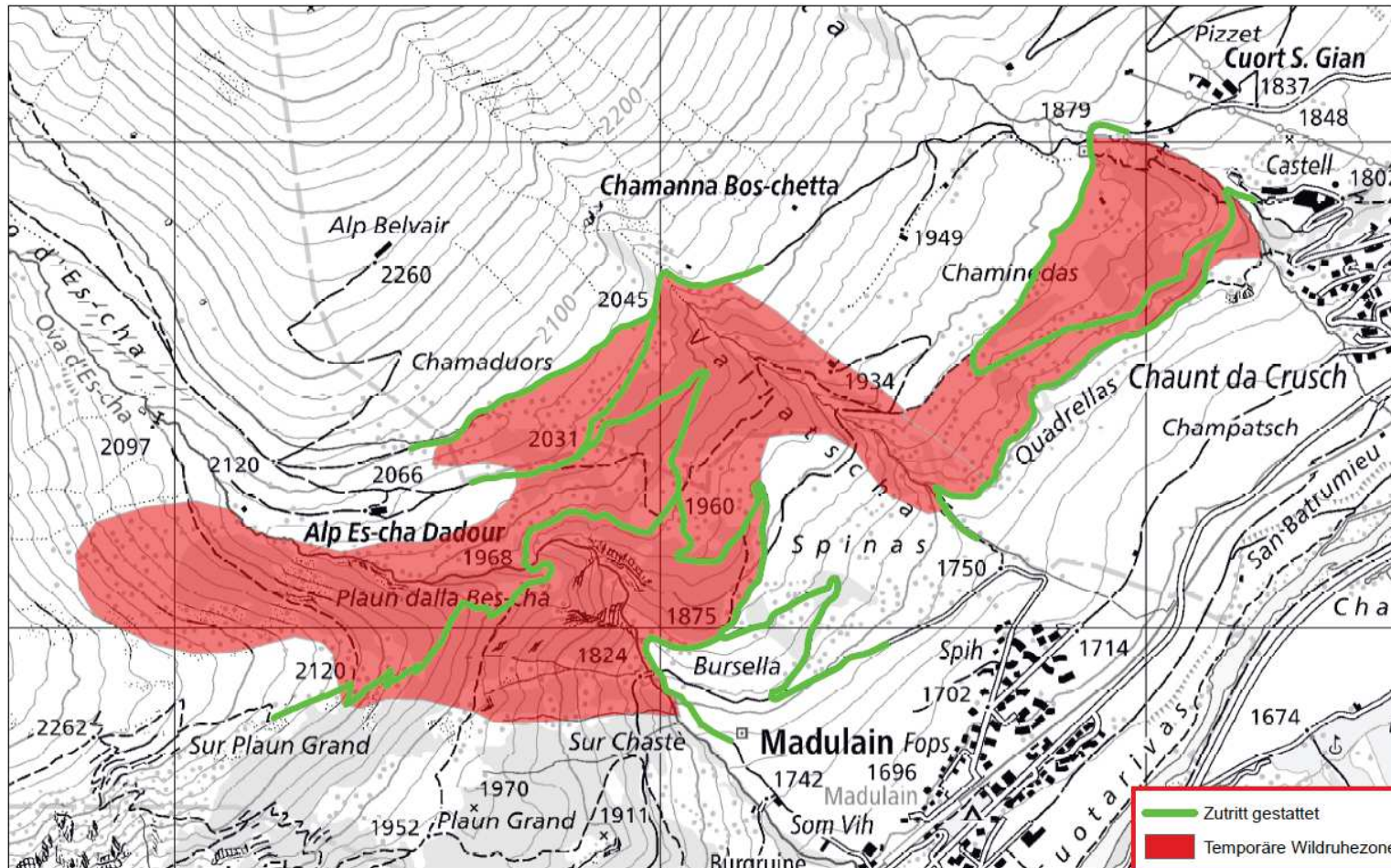




# Temporäre Wildruhezone

## Vallatscha



Um das Wild vor übermässiger Störung im Winterzustand zu schützen, haben die Gemeinden Zuoz und Madulain auf der Grundlage von Art. 29 des Kant. Jagdgesetzes für das oben ausgeschiedene Gebiet ein **Zutrittsverbot** erlassen. Das Betreten und Befahren der Wildruhezone ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 150.- geahndet (Art.1b, Anh.2, XII. 12003 OBV / Art. 7a OBVJ). Von diesem Verbot ausgenommen sind Amtspersonen, welche ihrer Tätigkeit nachgehen.

Zuoz und Madulain, 10. Februar 2021



Madulain



Amt für Jagd und Fischerei

Amt für Wald und Naturgefahren

